

Satzung

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Drehort Schule e. V.

Er hat seinen Sitz in München.

Den Verein bilden Personen, die in Bayern im Bereich der Film- und Medienerziehung vor allem im schulischen Bereich tätig sind oder waren. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung der Film- und Medienkompetenz im Rahmen der Schule
2. Förderung von Kontakten zur Schulverwaltung in Bayern, zu Hochschulen und zu professionellen Filmschaffenden
3. Förderung von internationalen Kontakten und Kooperationen von Schulen im Bereich Film- und Medienkompetenz
4. Entwicklung von Lehrmaterialien im Bereich Film- und Medienkompetenz und beratende Unterstützung bei der Beschaffung von technischer Filmausstattung für Schulen
5. Mitwirkung an der Organisation von Schülerfilm-Festivals, vor allem der "Filmtage bayerischer Schulen"
6. Personelle Unterstützung und technische Ausstattung regionaler wie landesweiter Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Film im Bereich Schule

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beratung und Unterstützung der Mitglieder auf jede nach dieser Satzung mögliche Art im Hinblick auf Förderung der Medienkompetenz an bayerischen Schulen, z.B. bei der Beschaffung von schuleigenen Ausstattungen und Unterstützung bei der Lehrerfortbildung.
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden vergleichbarer Zielsetzung
- Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Darstellendes Spiel an den Schulen Bayerns e.V. und mit dem Bundesverband Darstellendes Spiel

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen will. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag ermäßigt wer-

den.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dies kann auch durch Email erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen die Versammlung mit derselben Tagesordnung erneut einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung. Jedes Mitglied, auch eine juristische Person, hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem LeiterIn der Sitzung und dem/r SchriftführerIn zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- | | |
|---|--|
| • | Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands |
| • | Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschluss des Vereinshaushalts. |
| • | Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins |
| • | Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts |

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorständen. Weiter gehören dem Vorstand ein Schatzmeister und ein Schriftführer an. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Vorstandssitzung ein. Dies kann auch durch Email erfolgen. Dabei ist die vom Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und von der/dem LeiterIn der Sitzung und dem/r SchriftführerIn zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist verpflichtet, Zuwendungen und öffentliche Gelder ordnungsgemäß zu verwalten und dem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen. Der Vorstand ist gehalten keine Geschäfte zu tätigen, die Schulden verursachen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch

das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e.V. mit Sitz in München", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.